



Hundesportverein Luthe e. V. Postfach 6201, 31510 Wunstorf

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der am 02.11.1995 gegründete Verein führt den Namen „Hundesportverein Luthe e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Wunstorf OT Luthe und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR-110496 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Mitglieder zur körperlichen Ertüchtigung durch Leistungs- und Freizeitsport in Verbindung mit dem Hund. Er hat das Ziel, die Leistungen der Hunde zu steigern, sie nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden, zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern Platz, Trainingsmöglichkeiten, Baulichkeiten und Geräte zur Verfügung. Er fördert die Ausbildung zu Begleithunden, sowie die Ausbildung in den gängigen Hundesportarten.

Der Verein unterstützt alle Bestrebungen, die der Gesundheit durch Sport, dem sinnvollen und verantwortungsbewussten Zusammenleben von Mensch und Tier, dem Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig Ob Mitglieder oder Dritte, durch Vergütungen oder Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist seit dem 01.07.1997 Mitglied im „Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V.“.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person mit Vollendung des 14. Lebensjahres beantragen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.



§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt mit einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende. Im Eintrittsjahr ist ein Austritt nicht möglich.
- b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in grober oder vorsätzlicher Weise schädigt oder die dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlungen, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt, Ansprüche an das Vereinsvermögen enden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.

Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben gemeinsam die Stellung eines gesetzlichen Vertreters in gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretungen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem /der Ausbildungswart/in
 - c) dem/der Pressewart/in
 - d) dem/der 2. Kassenwart/in
 - e) Beisitzer/in, für jeweils volle 50 Mitglieder soll ein/e Beisitzer/in gewählt werden

3. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht laut Satzung anderen Organen übertragen ist. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Stimmberechtigten
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes



- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- e) Wahlen des Vorstandes
- f) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- g) Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über besondere Anträge

Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme, Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben, wenn keine geheime Abstimmung beantragt wurde.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal, bis zum 31.03., einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens bis 6 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Wunsch des Vorstandes oder auf Wunsch eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für ein Jahr. Wiederwahl für ein weiteres Jahr ist möglich. In jedem Jahr muss mindestens einer der beiden Kassenprüfer (möglichst der Dienstältere) ausscheiden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Zur Beschlussfassung einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Schriftführer fertigt ein Protokoll über die Mitgliederversammlung an. Es enthält alle Entscheidungen. Die Urschrift wird durch die Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers beurkundet und in den Akten verwahrt.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§8 Mitgliederbeiträge

Der von jedem ordentlichen Mitglied zu entrichtende Jahresbeitrag wird vom Vorstand mit Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dem Verein neu beitretende Mitglieder im 2. Quartal zahlen 3/4 des Beitrages, im 3. Quartal zahlen sie 1/2 des Beitrages und im 4. Quartal 1/4 des Beitrages. Neu beitretende Mitglieder haben neben dem ersten Jahresbeitrag eine Eintrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Dafür erhalten sie die Satzung ausgehändigt.



§9 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§10 Auflösung des Vereines

Die Vereinsauflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Wunstorf und Umgebung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung ist auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2019 einstimmig durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden.